

III HINWEISE

1. **Bodenfunde**

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Gemäß § 20 SächsDSchG sind die Funde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern.

2. **Altlasten**

Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, so ist dies gemäß § 10 Abs. (2) SächsABG der zuständigen Behörde mitzuteilen.

3. **Vermessungsmarken**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (SächsVermG) vom 12. Mai 2003 sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt und dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Eine Sicherung von Grenzmarken ist bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen. Eine Gefährdung von Festpunkten ist dem Staatlichen Vermessungsamt anzuzeigen.

4. **Bohranzeige und Bohrergebnismittlungspflicht**

Sofem Bohrungen niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Ergebnisse geologischer Untersuchungen, die von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben werden, bzw. dieser vorliegen, sollen gemäß § 11 SächsABG ebenfalls an das LfULG übergeben werden.

5. **Gewässer**

Für Einleitungen in den Feuerlöschteichgraben sind wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Diese sind bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen zu beantragen. Für alle Anlagen im Gewässerrandstreifen sind zudem durch die Bauherren bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen Anträge auf Befreiung nach § 50 Abs. 1 und 2 SächsWG zu stellen.